

V e r e i n b a r u n g
über die Verwendung der Finanzhilfe nach dem
Niedersächsischen Gesetz zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege
vom 16. Dezember 2014

Das Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung, Hannah-Arendt-Platz 2, 30159 Hannover,
(im Folgenden: Nds. MS)

und

1. die Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Braunschweig e.V.,
Peterskamp 21, 38108 Braunschweig,
2. die Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Hannover e.V.,
Körtingsdorfer Weg 8, 30455 Hannover,
3. die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Weser-Ems e.V.,
Klingenbergstr. 73, 26133 Oldenburg,
4. der Caritasverband für die Diözese Hildesheim e.V.,
Moritzberger Weg 1, 31139 Hildesheim,
5. der Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.,
Knappsbrink 58, 49080 Osnabrück,

6. der Landes-Caritasverband für Oldenburg e.V.,
Neuer Markt 30, 49377 Vechta
7. der Paritätische Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V.,
Gandhistr. 5 A, 30559 Hannover,
8. das Deutsche Rote Kreuz, Landesverband Niedersachsen e.V.,
Erwinstr. 7, 30175 Hannover,
9. das Deutsche Rote Kreuz, Landesverband Oldenburg e.V.,
Maria-von-Jever-Str. 2, 26125 Oldenburg,
10. das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V.,
Ebhardtstr. 3 A, 30159 Hannover,
11. das Diakonische Werk der Evangelisch-reformierten Kirche,
Saarstr. 6, 26789 Leer,
12. das Diakonische Werk der Ev.-luth Kirche in Oldenburg e.V.,
Kastanienallee 9 - 11, 26121 Oldenburg und
13. die Jüdische Wohlfahrt, Landesverband Niedersachsen,
Haeckelstr. 10, 30153 Hannover

(im Folgenden: Verbände der Freien Wohlfahrtspflege)

schließen gemäß § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege (NWohlfFöG) vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. 2014 S. 429) folgende Vereinbarung:

P r ä a m b e l

Die vertragsschließenden Parteien sind sich darüber einig, dass die vorliegende Vereinbarung von der Zielsetzung getragen ist, bei Wahrung der Selbstständigkeit der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege gemeinsam zur Fortentwicklung einer sozialen Infrastruktur in Niedersachsen beizutragen. Dies findet Ausdruck in der Benennung der förderfähigen wohlfahrtspflegerischen Aufgaben gemäß Anlage 1. Auf dieser Grundlage beabsichtigen die vertragsschließenden Parteien, gesonderte Vereinbarungen über jeweils mindestens auf ein Haushaltsjahr bezogene Handlungsschwerpunkte zu treffen. Näheres ergibt sich aus den Anlagen 2 bis 9 dieser Vereinbarung.

§ 1

(1) Den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege steht der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 NWohlfFöG genannte Betrag als Finanzhilfe zu.

(2) Bei der Aufteilung der Finanzhilfe erhält die Jüdische Wohlfahrt vorweg jährlich einen einmaligen Betrag in Höhe von 250.000 Euro.

Die restliche Finanzhilfe wird wie folgt aufgeteilt:

1. Arbeiterwohlfahrt	= 18 v. H.
2. Caritasverbände	= 20 v. H.
3. Deutsches Rotes Kreuz	= 18 v. H.
4. Diakonische Werke	= 26 v. H.
5. Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen	= 18 v. H.

Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege können dem Nds. MS unbeschadet einer Kündigung nach § 9 mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf des Kalenderjahres eine Neuaufteilung der Finanzhilfen nach Satz 1 und 2 vorschlagen. Die vorgeschlagene Neuaufteilung der Finanzhilfe gilt als vereinbart, wenn das Nds. MS nicht binnen 4 Wochen nach Zugang schriftlich widerspricht.

(3) Das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (im Folgenden: Landesamt) zahlt die sich nach Absatz 2 ergebenden Beträge an den in § 2 Abs. 4 Satz 1 NWohlfFöG genannten Zeitpunkten auf das von den Verbänden genannte Konto aus.

§ 2

(1) Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege verwenden die ihnen nach § 1 zugeleiteten Mittel für die in Anlage 1 aufgeführten Zwecke unter Beachtung der §§ 3 bis 8 dieser Vereinbarung (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NWohlfFöG).

(2) Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege sind berechtigt, die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel an ihre Mitglieder weiterzuleiten. Sie gewährleisten, dass die Mitglieder die §§ 3 bis 8 dieser Vereinbarung beachten. Sie haben für Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung in gleicher Weise einzustehen wie für eigene Verstöße.

§ 3

(1) Der Finanzhilfeeinsatz hat unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu erfolgen.

(2) Bei der Finanzierung von Vorhaben, die nach gesetzlichen Bestimmungen des Bundes- oder Landesrechts förderfähig sind (z. B. nach dem NPflegeG) oder für deren Betrieb Pflegesätze oder Entgelte (z. B. nach § 75 Abs. 3 SGB XII) gefordert werden, sind die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Mittel als Eigenmittel unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften unter der Voraussetzung einsetzbar, dass in Höhe des eingesetzten Betrages auf eine Verzinsung verzichtet wird.

(3) Für Neubauten, Umbauten, Erweiterungsbauten und bauliche Instandsetzungen dürfen die Mittel nur verwendet werden, wenn der Träger der Maßnahmen Eigentümer oder langjähriger Benutzer des Grundstücks ist, auf dem die baulichen Arbeiten durchgeführt werden.

§ 4

(1) Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege erfüllen die Verpflichtung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NWohlfFöG nach Maßgabe der Anlagen 2 bis 9 dieser Vereinbarung. Diese Anlagen werden jeweils zwischen der Jüdischen Wohlfahrt sowie den übrigen Spitzenverbänden oder Gruppen von Spitzenverbänden, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben und dem Nds. MS vereinbart. Sie sind auch unbeschadet einer Kündigung nach § 9 veränderbar. Dazu kann jede der Vertragsparteien mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende zu Verhandlungen über eine neue Fassung der jeweiligen Anlage auffordern.

(2) Die zur Förderung der Aufgabe nach Anlage 1 Nr. 1 a eingesetzten Mittel dürfen insgesamt 22 v. H. der nach § 1 zugeleiteten Mittel nicht übersteigen.

§ 5

Die zur Bestreitung von Verwaltungsaufgaben (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 NWohlfFöG) eingesetzten Mittel dürfen 5 v. H. der Finanzhilfe nach § 3 Abs. 1 Satz 1 NWohlfFöG nicht übersteigen.

§ 6

(1) Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege weisen die Verwendung sowohl derjenigen Mittel, die sie selbst in Anspruch genommen haben, wie auch der nach § 2 Abs. 2 weitergeleiteten Mittel (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 NWohlfFöG) nach Maßgabe der Anlage 10 nach. Die Verwendungsnachweise nach Satz 1 sind dem Landesamt bis zum 31. August des jeweiligen Folgejahres einzureichen.

(2) Das Landesamt ist berechtigt, von dem Verband, der nach Anlage 1 Maßnahmen gefördert hat, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, soweit diese in unmittelbarem Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme stehen, anzufordern sowie die Verwendung der Mittel durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Mit der Prüfung können auch einvernehmlich beauftragte Dritte betraut werden. Der jeweilige Spitzenverband und die Mitglieder (§ 2 Abs. 2) haben die

erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Nachweis von einzelnen Fördermaßnahmen kann in Form von Sammel Listen geführt werden, soweit die Förderung einen Betrag von jeweils 500 Euro nicht überschritten hat.

§ 7

Als zweckwidrig verwendete Mittel im Sinne des § 3 Abs. 4 NWohlfFöG gelten

1. Mittel, die für einen Zweck verwendet wurden, der nicht in der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung aufgeführt ist,
2. nicht verwendete Mittel abzüglich der zum 15.11. eines jeden Jahres zugeflossenen Mittel und abzüglich der zusätzlichen Finanzhilfe nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 NWohlfFöG,
3. die Unterschreitung der nach den Anlagen zu § 4 Abs. 1 vereinbarten Anteile in Höhe des Differenzbetrages.

Gleiches gilt für Zinserträge für zweckwidrig verwendete Mittel. Als Zinsertrag gilt der Betrag, der sich bei Vervielfältigung der nach Satz 1 zweckwidrig verwendeten Mittel am 30.12. eines Jahres mit 3 v. H. ergibt.

§ 8

(1) Soweit Mittel nach Feststellung des Landesamtes im Sinne des § 7 Satz 1 Nr. 1 und 2 zweckwidrig eingesetzt worden sind und/oder Zinserträge nach § 7 Sätze 2 und 3 angefallen sind, fordert das Landesamt die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege auf, die zweckwidrig verwandten Mittel einschließlich der Zinserträge für nach Anlage 1 dieser Vereinbarung förderungsfähige Maßnahmen zu verwenden. Der Feststellung nach Satz 1 hat eine Anhörung des betreffenden Verbandes voranzugehen. Die Frist zur Stellungnahme darf einen Zeitraum von drei Wochen nicht überschreiten.

(2) Die Verbände haben binnen drei Monaten die neuen Maßnahmen zu benennen. Diese Maßnahmen sollen in dem Kalenderjahr abgeschlossen sein, das auf die Aufforderung nach Absatz 1 folgt. Übersteigt die Gesamtsumme der Vorschläge nach Satz 1 den Betrag der zur Verfügung stehenden Mittel, wählt das Landesamt die Maßnahmen aus, die gefördert werden.

(3) Wird die Frist des Absatzes 2 nicht gewahrt oder werden keine oder in geringerem Umfang als nach Absatz 1 mitgeteilt förderungsfähigen Maßnahmen benannt, fordert das Landesamt die Mittel und Zinserträge gemäß § 3 Abs. 4 NWohlfFöG durch Leistungsbescheid zurück, ggf. unter Anrechnung der nach Abs. 2 benannten Maßnahmen. Der Erstattungsanspruch ist ab Bekanntgabe der Rückforderung mit 3 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

§ 9

(1) Diese Vereinbarung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft und gilt unbefristet. Sie ersetzt die mit Wirkung ab dem 01. Januar 2008 abgeschlossene Vereinbarung, die mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft tritt.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann diese Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres von einer der vertragsschließenden Parteien, jedoch mit der Maßgabe, dass die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege nur als Gesamtheit entsprechende Erklärungen abgeben können, gekündigt werden.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen den Zielsetzungen am nächsten kommen, die die Parteien der Vereinbarung mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Hannover, den 08.02.2016

Für die Landesarbeitsgemeinschaft
der Freien Wohlfahrtspflege.

Die Niedersächsische Ministerin
für Soziales, Gesundheit und
Gleichstellung

Die Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverband Braunschweig

Die Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverband Hannover

Die Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverband Weser-Ems

Die Caritasverbände

Das Deutsche Rote Kreuz

Die Diakonischen Werke

Die Jüdische Wohlfahrt

Der Paritätische Wohlfahrtsverband
Niedersachsen

Anlage 1

Die Verbände, die in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen zusammengeschlossen sind, haben die ihnen zugeteilten Mittel für Maßnahmen nachstehender Zweckbestimmung zu verwenden:

Nr. 1	Maßnahmen außerhalb von stationären und teilstationären Einrichtungen
Nr. 1 a)	Förderung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von Kräften, die im Dienst oder im Auftrage eines Verbandes Einrichtungen, Dienste oder Selbsthilfegruppen der Jugend-, Sozial- oder Gesundheitshilfe fachlich beraten
b)	Förderung von Maßnahmen und Projekten, die der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dienen
c)	Förderung von ambulanten gesundheits- und sozialpflegerischen Diensten, insbesondere von Sozialstationen, unter Beachtung des § 82 Abs. 5 SGB XI
d)	Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der sozialpädagogischen und pflegerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
e)	Förderung von Maßnahmen und Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Gewinnung und Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern sowie zur Koordinierung ihres Einsatzes, der Schaffung und Erhaltung der dafür erforderlichen Organisationsstrukturen
f)	Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres
g)	Maßnahmen der „offenen Altenhilfe“, z. B. Altenbegegnungsstätten, Maßnahmen im Quartier
h)	Förderung von Sozialberatungsstellen sowie Gewährung einmaliger Beihilfen an Hilfsbedürftige
i)	Förderung von Ehe-, Jugend- und Familienberatung sowie Beratung und Hilfen für Menschen mit Behinderungen und psychisch oder suchtkranke Menschen
j)	Maßnahmen der nachgehenden Erziehungshilfe
k)	Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, Unterstützung von Maßnahmen der Familienförderung
l)	Maßnahmen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten

m)	Beratung und Betreuung von Aussiedlerinnen und Aussiedlern
n)	Betreuung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, asylberechtigten ausländischen Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten
o)	Förderung von Beratung, Hilfe und sonstigen Maßnahmen im Bereich Gewalt gegen Frauen, Mädchen und Jungen
p)	Förderung von Kursen in häuslicher Krankenpflege, häuslicher Altenpflege sowie Haus- und Familienpflege
q)	Förderung von Einrichtungen für Mahlzeitendienste
r)	Förderung der Bahnhofsmision und der Seemannsmision
s)	Maßnahmen im Bereich von Aufklärung, Familienplanung und Schwangerschaft
t)	Maßnahmen, die der gesundheitlichen Versorgung dienen
Nr. 2	Maßnahmen in teilstationären Einrichtungen
Nr. 2 a)	Förderung von Unterstützungsangeboten, und Beratungsstellen für Flüchtlinge, Vertriebene und Aussiedlerinnen und Aussiedler, Migrantinnen und Migranten
b)	Förderung von Maßnahmen und Projekten, die der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dienen
c)	Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder, Sonderkindergärten, Tagesbildungsstätten, Kinder- und Familienzentren, Tagesförderstätten und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen
d)	Förderung von Erholungsmaßnahmen und Freizeiten für benachteiligte sowie Menschen mit Behinderungen
e)	Beratung und Betreuung werdender junger Mütter
f)	Förderung von Einrichtungen der Altenhilfe, z. B. Wohnformen für ältere Menschen außerhalb von stationären Einrichtungen sowie der begleitenden Dienste und niedrigschwellige Betreuungsangebote
g)	Förderung von Jugendwerkstätten
h)	Förderung von sozialpädagogischen Tagesgruppen im Rahmen der Jugendhilfe
i)	Förderung von Maßnahmen in Landschulheimen
Nr. 3	Maßnahmen in stationären Einrichtungen
	Förderung von Einrichtungen der Alten-, Sozial- und Jugendhilfe sowie von gemeinnützigen Krankenhäusern, soweit die Maßnahmen nicht durch das

	Niedersächsische Krankenhausgesetz (NKHG), zuletzt geändert am 14.05.2015, gefördert werden
Nr. 4	Nach Absprache mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung können weitere Projekte und Maßnahmen im wohlfahrtspflegerischen Bereich, die in den Nummern 1 bis 3 nicht aufgeführt sind, gefördert werden.

Anlage 2

gemäß § 4 Abs. 1 der Vereinbarung nach § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege (NWohlfFöG)

Spitzenverband: Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Braunschweig e.V.

I. Handlungsschwerpunkt¹ nach der Präambel der Vereinbarung gemäß § 3 Abs. 2 NWohlfFöG

Zwischen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und dem oben genannten Spitzenverband wird folgender Handlungsschwerpunkt vereinbart:

Maßnahme:

Förderung und Sicherung der Ehe-, Jugend- und Familienberatungsstellen sowie Beratung und Hilfen für Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen in der Region Braunschweig.

Inhaltliche Erläuterung der Maßnahme

Der AWO Bezirksverband Braunschweig e.V. hat sich bewusst für den o.g. Handlungsschwerpunkt und die damit verbundene Stärkung seiner Beratungsangebote entschieden, um mit den zugeleiteten Finanzhilfemitteln den dauerhaften Betrieb dieser familienunterstützenden Angebote sicherzustellen.

Die Beratungen werden für Menschen angeboten, die belastet sind durch schwierige Lebenssituationen, Krankheiten, Konflikte in der Partnerschaft, Suchterkrankungen oder andere Krisen im Lebenslauf.

Unsere sozialraumorientierte Beratung ist präsent im Lebensraum unserer Klienten und bietet die Angebote nicht nur in den eigenen Räumlichkeiten an.

Unsere Angebote sind kostenfrei und stehen allen Menschen zur Verfügung.

¹ Ein Handlungsschwerpunkt liegt vor, wenn hierfür mindestens 15 v. H. der nach § 1 Abs. 1 der Vereinbarung zugeleiteten Mittel verwendet werden.

II. Mindestanteile nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NWOHlfFöG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Vereinbarung:

Anlage 1	Maßnahme	Mindestanteil in v. H.
Nr. 1 a)	Förderung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von Kräften, die im Dienst oder im Auftrage eines Verbandes Einrichtungen, Dienste oder Selbsthilfegruppen der Jugend-, Sozial- oder Gesundheitshilfe fachlich beraten	15,00
b)	Förderung von Maßnahmen und Projekten, die der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dienen	
c)	Förderung von ambulanten gesundheits- und sozialpflegerischen Diensten, insbesondere von Sozialstationen, unter Beachtung des § 82 Abs. 5 SGB XI	
d)	Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der sozialpädagogischen und pflegerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	
e)	Förderung von Maßnahmen und Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Gewinnung und Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern sowie zur Koordinierung ihres Einsatzes, der Schaffung und Erhaltung der dafür erforderlichen Organisationsstrukturen	15,00
f)	Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres	
g)	Maßnahmen der „offenen Altenhilfe“, z. B. Altenbegegnungsstätten, Maßnahmen im Quartier	
h)	Förderung von Sozialberatungsstellen sowie Gewährung einmaliger Beihilfen an Hilfsbedürftige	
i)	Förderung von Ehe-, Jugend- und Familienberatung sowie Beratung und Hilfen für Menschen mit Behinderungen und psychisch oder suchtkranke Menschen	15,00
j)	Maßnahmen der nachgehenden Erziehungshilfe	
k)	Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, Unterstützung von Maßnahmen der Familienförderung	

l)	Maßnahmen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten	
m)	Beratung und Betreuung von Aussiedlerinnen und Aussiedlern	
n)	Betreuung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, asylberechtigten ausländischen Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten	
o)	Förderung von Beratung, Hilfe und sonstigen Maßnahmen im Bereich Gewalt gegen Frauen, Mädchen und Jungen	
p)	Förderung von Kursen in häuslicher Krankenpflege, häuslicher Altenpflege sowie Haus- und Familienpflege	
q)	Förderung von Einrichtungen für Mahlzeitendienste	
r)	Förderung der Bahnhofsmision und der Seemannsmision	
s)	Maßnahmen im Bereich von Aufklärung, Familienplanung und Schwangerschaft	
t)	Maßnahmen, die der gesundheitlichen Versorgung dienen	
Nr. 2 a)	Förderung von Unterstützungsangeboten, und Beratungsstellen für Flüchtlinge, Vertriebene und Aussiedlerinnen und Aussiedler, Migrantinnen und Migranten	
b)	Förderung von Maßnahmen und Projekten, die der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dienen	
c)	Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder, Sonderkindergärten, Tagesbildungsstätten, Kinder- und Familienzentren, Tagesförderstätten und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen	15,00
d)	Förderung von Erholungsmaßnahmen und Freizeiten für benachteiligte sowie Menschen mit Behinderungen	
e)	Beratung und Betreuung werdender junger Mütter	
f)	Förderung von Einrichtungen der Altenhilfe, z. B. Wohnformen für ältere Menschen außerhalb von stationären Einrichtungen sowie der begleitenden Dienste und niedrigschwellige Betreuungsangebote	

g)	Förderung von Jugendwerkstätten	
h)	Förderung von sozialpädagogischen Tagesgruppen im Rahmen der Jugendhilfe	
i)	Förderung von Maßnahmen in Landschulheimen	
Nr. 3	Förderung von Einrichtungen der Alten-, Sozial- und Jugendhilfe sowie von gemeinnützigen Krankenhäusern, soweit die Maßnahmen nicht durch das Niedersächsische Krankenhausgesetz (NKHG), zuletzt geändert am 14.05.2015, gefördert werden	7,00
	Anteil Handlungsschwerpunkt:	15,00
	Summe übrige Mindestanteile:	52,00
	Mindestanteile insgesamt (mindestens 67 v. H.):	67,00

Anlage 3

gemäß § 4 Abs. 1 der Vereinbarung nach § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege (NWohlfFöG)

Spitzenverband: Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hannover e.V.

I. Handlungsschwerpunkt¹ nach der Präambel der Vereinbarung gemäß § 3 Abs. 2 NWohlfFöG

Zwischen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und dem oben genannten Spitzenverband wird folgender Handlungsschwerpunkt vereinbart:

Maßnahme:

Nr. 1e) Förderung von Maßnahmen und Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Gewinnung und Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern sowie zur Koordinierung ihres Einsatzes, der Schaffung und Erhaltung der dafür erforderlichen Organisationsstrukturen

Inhaltliche Erläuterung der Maßnahme

Die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hannover e.V. und ihre Untergliederungen wollen zukünftig ihren Einsatz bei der Gewinnung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern verstärken. Die Herausforderungen durch die zunehmende Überalterung der Menschen, das Wegfallen von Strukturen in den ländlichen Gebieten als auch die Flüchtlingsarbeit müssen durch neue Netzwerke bewältigt werden. Hier ist die Gewinnung neuer Freiwilliger und deren Unterstützung notwendig.

¹ Ein Handlungsschwerpunkt liegt vor, wenn hierfür mindestens 15 v. H. der nach § 1 Abs. 1 der Vereinbarung zugeleiteten Mittel verwendet werden.

II. Mindestanteile nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NWOHlfFöG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Vereinbarung:

Anlage 1	Maßnahme	Mindestanteil in v. H.
Nr. 1 a)	Förderung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von Kräften, die im Dienst oder im Auftrage eines Verbandes Einrichtungen, Dienste oder Selbsthilfegruppen der Jugend-, Sozial- oder Gesundheitshilfe fachlich beraten	13,40
b)	Förderung von Maßnahmen und Projekten, die der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dienen	
c)	Förderung von ambulanten gesundheits- und sozialpflegerischen Diensten, insbesondere von Sozialstationen, unter Beachtung des § 82 Abs. 5 SGB XI	
d)	Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der sozialpädagogischen und pflegerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	
e)	Förderung von Maßnahmen und Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Gewinnung und Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern sowie zur Koordinierung ihres Einsatzes, der Schaffung und Erhaltung der dafür erforderlichen Organisationsstrukturen	26,00
f)	Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres	
g)	Maßnahmen der „offenen Altenhilfe“, z. B. Altenbegegnungsstätten, Maßnahmen im Quartier	
h)	Förderung von Sozialberatungsstellen sowie Gewährung einmaliger Beihilfen an Hilfsbedürftige	
i)	Förderung von Ehe-, Jugend- und Familienberatung sowie Beratung und Hilfen für Menschen mit Behinderungen und psychisch oder suchtkranke Menschen	
j)	Maßnahmen der nachgehenden Erziehungshilfe	
k)	Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, Unterstützung von Maßnahmen der Familienförderung	

l)	Maßnahmen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten	
m)	Beratung und Betreuung von Aussiedlerinnen und Aussiedlern	
n)	Betreuung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, asylberechtigten ausländischen Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten	
o)	Förderung von Beratung, Hilfe und sonstigen Maßnahmen im Bereich Gewalt gegen Frauen, Mädchen und Jungen	
p)	Förderung von Kursen in häuslicher Krankenpflege, häuslicher Altenpflege sowie Haus- und Familienpflege	
q)	Förderung von Einrichtungen für Mahlzeitendienste	
r)	Förderung der Bahnhofsmision und der Seemannsmision	
s)	Maßnahmen im Bereich von Aufklärung, Familienplanung und Schwangerschaft	
t)	Maßnahmen, die der gesundheitlichen Versorgung dienen	
Nr. 2 a)	Förderung von Unterstützungsangeboten, und Beratungsstellen für Flüchtlinge, Vertriebene und Aussiedlerinnen und Aussiedler, Migrantinnen und Migranten	
b)	Förderung von Maßnahmen und Projekten, die der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dienen	
c)	Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder, Sonderkindergärten, Tagesbildungsstätten, Kinder- und Familienzentren, Tagesförderstätten und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen	6,00
d)	Förderung von Erholungsmaßnahmen und Freizeiten für benachteiligte sowie Menschen mit Behinderungen	
e)	Beratung und Betreuung werdender junger Mütter	
f)	Förderung von Einrichtungen der Altenhilfe, z. B. Wohnformen für ältere Menschen außerhalb von stationären Einrichtungen sowie der begleitenden Dienste und niedrigschwellige Betreuungsangebote	

g)	Förderung von Jugendwerkstätten	
h)	Förderung von sozialpädagogischen Tagesgruppen im Rahmen der Jugendhilfe	
i)	Förderung von Maßnahmen in Landschulheimen	
Nr. 3	Förderung von Einrichtungen der Alten-, Sozial- und Jugendhilfe sowie von gemeinnützigen Krankenhäusern, soweit die Maßnahmen nicht durch das Niedersächsische Krankenhausgesetz (NKHG), zuletzt geändert am 14.05.2015, gefördert werden	21,60
	Anteil Handlungsschwerpunkt:	26,00
	Summe übrige Mindestanteile:	41,00
	Mindestanteile insgesamt (mindestens 67 v. H.):	67,00

Anlage 4

gemäß § 4 Abs. 1 der Vereinbarung nach § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege (NWohlfFöG)

Spitzenverband: Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Weser - Ems e.V.

I. Handlungsschwerpunkt¹ nach der Präambel der Vereinbarung gemäß § 3 Abs. 2 NWohlfFöG

Zwischen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und dem oben genannten Spitzenverband wird folgender Handlungsschwerpunkt vereinbart:

Maßnahme:

Ziffer 1 e - Gewinnung und Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern sowie zur Koordinierung ihres Einsatzes, der Schaffung und Erhaltung der dafür erforderlichen Organisationsstrukturen Anteil: 20,10 %

Inhaltliche Erläuterung der Maßnahme

Ziffer 1 e

Nicht nur am aktuellen Beispiel der Flüchtlingsarbeit wird deutlich, wie elementar wichtig für den sozialen Zusammenhalt der Gesellschaft der Einsatz ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer ist.

Im Zuge zunehmender Alterung sowohl ihrer Mitgliedschaft als auch der in ihren Zusammenhängen bürgerschaftlich Engagierten wird die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Weser-Ems e. V. in den nächsten Jahren ihr besonderes Augenmerk auf die Gewinnung und Bindung neuer Freiwilliger legen. Hierzu gehören koordinierende und strukturierende Tätigkeiten ebenso wie das Angebot von Schulungen, von Fort- und Weiterbildungen für Multiplikator*innen sowie die Erprobung neuer und diversifizierter Modelle der Vernetzung der Akteur*innen in einer Region/einem Quartier/einem Gemeinwesen. Hierbei sollen die unterschiedlichen Rahmenbedingungen in ländlichen, klein- und großstädtischen Räumen Berücksichtigung finden, um auch zukünftig eine flächendeckende Organisationsstruktur für/mit ehrenamtliche/n Helfer*innen vorhalten zu können.

¹ Ein Handlungsschwerpunkt liegt vor, wenn hierfür mindestens 15 v. H. der nach § 1 Abs. 1 der Vereinbarung zugeleiteten Mittel verwendet werden.

II. Mindestanteile nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NWOHlFöG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Vereinbarung:

Anlage 1	Maßnahme	Mindestanteil in v. H.
Nr. 1 a)	Förderung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von Kräften, die im Dienst oder im Auftrage eines Verbandes Einrichtungen, Dienste oder Selbsthilfegruppen der Jugend-, Sozial- oder Gesundheitshilfe fachlich beraten	
b)	Förderung von Maßnahmen und Projekten, die der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dienen	
c)	Förderung von ambulanten gesundheits- und sozialpflegerischen Diensten, insbesondere von Sozialstationen, unter Beachtung des § 82 Abs. 5 SGB XI	
d)	Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der sozialpädagogischen und pflegerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	
e)	Förderung von Maßnahmen und Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Gewinnung und Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern sowie zur Koordinierung ihres Einsatzes, der Schaffung und Erhaltung der dafür erforderlichen Organisationsstrukturen	20,10
f)	Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres	
g)	Maßnahmen der „offenen Altenhilfe“, z. B. Altenbegegnungsstätten, Maßnahmen im Quartier	
h)	Förderung von Sozialberatungsstellen sowie Gewährung einmaliger Beihilfen an Hilfsbedürftige	14,20
i)	Förderung von Ehe-, Jugend- und Familienberatung sowie Beratung und Hilfen für Menschen mit Behinderungen und psychisch oder suchtkranke Menschen	2,20
j)	Maßnahmen der nachgehenden Erziehungshilfe	
k)	Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, Unterstützung von Maßnahmen der Familienförderung	

l)	Maßnahmen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten	
m)	Beratung und Betreuung von Aussiedlerinnen und Aussiedlern	
n)	Betreuung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, asylberechtigten ausländischen Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten	6,00
o)	Förderung von Beratung, Hilfe und sonstigen Maßnahmen im Bereich Gewalt gegen Frauen, Mädchen und Jungen	
p)	Förderung von Kursen in häuslicher Krankenpflege, häuslicher Altenpflege sowie Haus- und Familienpflege	
q)	Förderung von Einrichtungen für Mahlzeitendienste	
r)	Förderung der Bahnhofsmision und der Seemannsmision	
s)	Maßnahmen im Bereich von Aufklärung, Familienplanung und Schwangerschaft	
t)	Maßnahmen, die der gesundheitlichen Versorgung dienen	
Nr. 2 a)	Förderung von Unterstützungsangeboten, und Beratungsstellen für Flüchtlinge, Vertriebene und Aussiedlerinnen und Aussiedler, Migrantinnen und Migranten	
b)	Förderung von Maßnahmen und Projekten, die der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dienen	
c)	Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder, Sonderkindergärten, Tagesbildungsstätten, Kinder- und Familienzentren, Tagesförderstätten und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen	5,00
d)	Förderung von Erholungsmaßnahmen und Freizeiten für benachteiligte sowie Menschen mit Behinderungen	
e)	Beratung und Betreuung werdender junger Mütter	
f)	Förderung von Einrichtungen der Altenhilfe, z. B. Wohnformen für ältere Menschen außerhalb von stationären Einrichtungen sowie der begleitenden Dienste und niedrigschwellige Betreuungsangebote	

g)	Förderung von Jugendwerkstätten	
h)	Förderung von sozialpädagogischen Tagesgruppen im Rahmen der Jugendhilfe	
i)	Förderung von Maßnahmen in Landschulheimen	
Nr. 3	Förderung von Einrichtungen der Alten-, Sozial- und Jugendhilfe sowie von gemeinnützigen Krankenhäusern, soweit die Maßnahmen nicht durch das Niedersächsische Krankenhausgesetz (NKHG), zuletzt geändert am 14.05.2015, gefördert werden	19,50
	Anteil Handlungsschwerpunkt:	20,10
	Summe übrige Mindestanteile:	46,90
	Mindestanteile insgesamt (mindestens 67 v. H.):	67,00

Anlage 5

gemäß § 4 Abs. 1 der Vereinbarung nach § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege (NWohlfFöG)

Spitzenverband: Caritas in Niedersachsen,

hier vertreten durch den Caritasverband für die Diözese Hildesheim e.V.

I. Handlungsschwerpunkt¹ nach der Präambel der Vereinbarung gemäß

§ 3 Abs. 2 NWohlfFöG

Zwischen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und dem oben genannten Spitzenverband wird folgender Handlungsschwerpunkt vereinbart:

Maßnahme:

Förderung der Sozialberatungsstellen in den örtlichen Untergliederungen der Caritas mit mindestens 25,90% der zugewiesenen Mittel.

Inhaltliche Erläuterung der Maßnahme

Anteilfinanzierung von Personalkosten und manchmal auch Sachkosten für vielfältige Sozialberatungsangebote bei den örtlichen Caritasverbänden und anderen katholischen Sozialverbänden und Einrichtungen.

¹ Ein Handlungsschwerpunkt liegt vor, wenn hierfür mindestens 15 v. H. der nach § 1 Abs. 1 der Vereinbarung zugeleiteten Mittel verwendet werden.

II. Mindestanteile nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NWOHlfFöG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Vereinbarung:

Anlage 1	Maßnahme	Mindestanteil in v. H.
Nr. 1 a)	Förderung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von Kräften, die im Dienst oder im Auftrage eines Verbandes Einrichtungen, Dienste oder Selbsthilfegruppen der Jugend-, Sozial- oder Gesundheitshilfe fachlich beraten	20,00
b)	Förderung von Maßnahmen und Projekten, die der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dienen	
c)	Förderung von ambulanten gesundheits- und sozialpflegerischen Diensten, insbesondere von Sozialstationen, unter Beachtung des § 82 Abs. 5 SGB XI	
d)	Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der sozialpädagogischen und pflegerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	0,50
e)	Förderung von Maßnahmen und Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Gewinnung und Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern sowie zur Koordinierung ihres Einsatzes, der Schaffung und Erhaltung der dafür erforderlichen Organisationsstrukturen	4,80
f)	Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres	
g)	Maßnahmen der „offenen Altenhilfe“, z. B. Altenbegegnungsstätten, Maßnahmen im Quartier	
h)	Förderung von Sozialberatungsstellen sowie Gewährung einmaliger Beihilfen an Hilfsbedürftige	25,90
i)	Förderung von Ehe-, Jugend- und Familienberatung sowie Beratung und Hilfen für Menschen mit Behinderungen und psychisch oder suchtkranke Menschen	7,17
j)	Maßnahmen der nachgehenden Erziehungshilfe	
k)	Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, Unterstützung von Maßnahmen der Familienförderung	6,05

l)	Maßnahmen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten	0,30
m)	Beratung und Betreuung von Aussiedlerinnen und Aussiedlern	
n)	Betreuung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, asylberechtigten ausländischen Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten	0,88
o)	Förderung von Beratung, Hilfe und sonstigen Maßnahmen im Bereich Gewalt gegen Frauen, Mädchen und Jungen	0,96
p)	Förderung von Kursen in häuslicher Krankenpflege, häuslicher Altenpflege sowie Haus- und Familienpflege	
q)	Förderung von Einrichtungen für Mahlzeitendienste	
r)	Förderung der Bahnhofsmision und der Seemannsmision	0,44
s)	Maßnahmen im Bereich von Aufklärung, Familienplanung und Schwangerschaft	
t)	Maßnahmen, die der gesundheitlichen Versorgung dienen	
Nr. 2 a)	Förderung von Unterstützungsangeboten, und Beratungsstellen für Flüchtlinge, Vertriebene und Aussiedlerinnen und Aussiedler, Migrantinnen und Migranten	
b)	Förderung von Maßnahmen und Projekten, die der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dienen	
c)	Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder, Sonderkindergärten, Tagesbildungsstätten, Kinder- und Familienzentren, Tagesförderstätten und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen	
d)	Förderung von Erholungsmaßnahmen und Freizeiten für benachteiligte sowie Menschen mit Behinderungen	
e)	Beratung und Betreuung werdender junger Mütter	
f)	Förderung von Einrichtungen der Altenhilfe, z. B. Wohnformen für ältere Menschen außerhalb von	

	stationären Einrichtungen sowie der begleitenden Dienste und niedrigschwellige Betreuungsangebote	
g)	Förderung von Jugendwerkstätten	
h)	Förderung von sozialpädagogischen Tagesgruppen im Rahmen der Jugendhilfe	
i)	Förderung von Maßnahmen in Landschulheimen	
Nr. 3	Förderung von Einrichtungen der Alten-, Sozial- und Jugendhilfe sowie von gemeinnützigen Krankenhäusern, soweit die Maßnahmen nicht durch das Niedersächsische Krankenhausgesetz (NKHG), zuletzt geändert am 14.05.2015, gefördert werden	
	Anteil Handlungsschwerpunkt:	25,90
	Summe übrige Mindestanteile:	41,10
	Mindestanteile insgesamt (mindestens 67 v. H.):	67,00

Anlage 6

gemäß § 4 Abs. 1 der Vereinbarung nach § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege (NWohlfFöG)

Spitzenverband: Deutsches Rotes Kreuz Niedersachsen

I. Handlungsschwerpunkt¹ nach der Präambel der Vereinbarung gemäß § 3 Abs. 2 NWohlfFöG

Zwischen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und dem oben genannten Spitzenverband wird folgender Handlungsschwerpunkt vereinbart:

Maßnahme:

Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder, Sonderkindergärten, Tagesbildungsstätten, Kinder- und Familienzentren, Tagesförderstätten und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen.

Inhaltliche Erläuterung der Maßnahme

Handlungsschwerpunkt des DRK im Jahr 2016 ist die Förderung verbandlicher Kindertageseinrichtungen mit den Kernzielen „Ausbau von Krippenplätzen“ und „Aufnahme von Flüchtlingskindern“ – insbesondere in ländlichen Regionen sowie der Ausbau von „Kindertagesstätten zu Familienzentren“.

¹ Ein Handlungsschwerpunkt liegt vor, wenn hierfür mindestens 15 v. H. der nach § 1 Abs. 1 der Vereinbarung zugeleiteten Mittel verwendet werden.

II. Mindestanteile nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NWOHlfFöG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Vereinbarung:

Anlage 1	Maßnahme	Mindestanteil in v. H.
Nr. 1 a)	Förderung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von Kräften, die im Dienst oder im Auftrage eines Verbandes Einrichtungen, Dienste oder Selbsthilfegruppen der Jugend-, Sozial- oder Gesundheitshilfe fachlich beraten	13,43
b)	Förderung von Maßnahmen und Projekten, die der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dienen	
c)	Förderung von ambulanten gesundheits- und sozialpflegerischen Diensten, insbesondere von Sozialstationen, unter Beachtung des § 82 Abs. 5 SGB XI	6,35
d)	Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der sozialpädagogischen und pflegerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	2,78
e)	Förderung von Maßnahmen und Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Gewinnung und Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern sowie zur Koordinierung ihres Einsatzes, der Schaffung und Erhaltung der dafür erforderlichen Organisationsstrukturen	11,11
f)	Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres	0,74
g)	Maßnahmen der „offenen Altenhilfe“, z. B. Altenbegegnungsstätten, Maßnahmen im Quartier	5,03
h)	Förderung von Sozialberatungsstellen sowie Gewährung einmaliger Beihilfen an Hilfsbedürftige	1,45
i)	Förderung von Ehe-, Jugend- und Familienberatung sowie Beratung und Hilfen für Menschen mit Behinderungen und psychisch oder suchtkranke Menschen	1,75
j)	Maßnahmen der nachgehenden Erziehungshilfe	
k)	Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, Unterstützung von Maßnahmen der Familienförderung	

l)	Maßnahmen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten	
m)	Beratung und Betreuung von Aussiedlerinnen und Aussiedlern	2,47
n)	Betreuung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, asylberechtigten ausländischen Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten	0,93
o)	Förderung von Beratung, Hilfe und sonstigen Maßnahmen im Bereich Gewalt gegen Frauen, Mädchen und Jungen	
p)	Förderung von Kursen in häuslicher Krankenpflege, häuslicher Altenpflege sowie Haus- und Familienpflege	
q)	Förderung von Einrichtungen für Mahlzeitendienste	
r)	Förderung der Bahnhofsmision und der Seemannsmision	
s)	Maßnahmen im Bereich von Aufklärung, Familienplanung und Schwangerschaft	
t)	Maßnahmen, die der gesundheitlichen Versorgung dienen	
Nr. 2 a)	Förderung von Unterstützungsangeboten, und Beratungsstellen für Flüchtlinge, Vertriebene und Aussiedlerinnen und Aussiedler, Migrantinnen und Migranten	
b)	Förderung von Maßnahmen und Projekten, die der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dienen	
c)	Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder, Sonderkindergärten, Tagesbildungsstätten, Kinder- und Familienzentren, Tagesförderstätten und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen	19,12
d)	Förderung von Erholungsmaßnahmen und Freizeiten für benachteiligte sowie Menschen mit Behinderungen	
e)	Beratung und Betreuung werdender junger Mütter	0,34
f)	Förderung von Einrichtungen der Altenhilfe, z. B. Wohnformen für ältere Menschen außerhalb von stationären Einrichtungen sowie der begleitenden Dienste und niedrigschwellige Betreuungsangebote	

g)	Förderung von Jugendwerkstätten	
h)	Förderung von sozialpädagogischen Tagesgruppen im Rahmen der Jugendhilfe	
i)	Förderung von Maßnahmen in Landschulheimen	
Nr. 3	Förderung von Einrichtungen der Alten-, Sozial- und Jugendhilfe sowie von gemeinnützigen Krankenhäusern, soweit die Maßnahmen nicht durch das Niedersächsische Krankenhausgesetz (NKHG), zuletzt geändert am 14.05.2015, gefördert werden	1,50
	Anteil Handlungsschwerpunkt:	19,12
	Summe übrige Mindestanteile:	47,88
	Mindestanteile insgesamt (mindestens 67 v. H.):	67,00

Anlage 7

gemäß § 4 Abs. 1 der Vereinbarung nach § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege (NWohlfFöG)

Spitzenverband: Diakonisches Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V., das Diakonische Werk der Evangelisch-reformierten Kirche und das Diakonische Werk der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg e.V.

I. Handlungsschwerpunkt¹ nach der Präambel der Vereinbarung gemäß § 3 Abs. 2 NWohlfFöG

Zwischen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und dem oben genannten Spitzenverband wird folgender Handlungsschwerpunkt vereinbart:

Maßnahme:

Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder, Sonderkindergärten, Tagesbildungsstätten, Kinder- und Familienzentren, Tagesförderstätten und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen.

Inhaltliche Erläuterung der Maßnahme

Die Diakonie ist ein großer Träger von teilstationären Einrichtungen. Der Handlungsschwerpunkt dient dazu, die Wohn- und Lebenssituation der Bewohner und Bewohnerinnen in den Einrichtungen der Behinderten,- und Jugendhilfe zu verbessern und ihnen eine aktive Teilhabe zu ermöglichen. Außerdem sollen die Mittel für Kindertagesstätten bereitgestellt werden, um die Rahmenbedingungen in den Einrichtungen zu verbessern. Durch den Krippen- und Ganztagsausbau wurden viele Einrichtungen erweitert. Die Einrichtungskonzepte sind anzupassen, um die Ziele des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung verbessert umzusetzen. Ferner wird die Umwandlung von Kindertagesstätten zu Familienzentren gefördert.

¹ Ein Handlungsschwerpunkt liegt vor, wenn hierfür mindestens 15 v. H. der nach § 1 Abs. 1 der Vereinbarung zugeleiteten Mittel verwendet werden.

II. Mindestanteile nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NWOHlfFöG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Vereinbarung:

Anlage 1	Maßnahme	Mindestanteil in v. H.
Nr. 1 a)	Förderung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von Kräften, die im Dienst oder im Auftrage eines Verbandes Einrichtungen, Dienste oder Selbsthilfegruppen der Jugend-, Sozial- oder Gesundheitshilfe fachlich beraten	22,00
b)	Förderung von Maßnahmen und Projekten, die der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dienen	
c)	Förderung von ambulanten gesundheits- und sozialpflegerischen Diensten, insbesondere von Sozialstationen, unter Beachtung des § 82 Abs. 5 SGB XI	
d)	Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der sozialpädagogischen und pflegerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	
e)	Förderung von Maßnahmen und Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Gewinnung und Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern sowie zur Koordinierung ihres Einsatzes, der Schaffung und Erhaltung der dafür erforderlichen Organisationsstrukturen	
f)	Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres	
g)	Maßnahmen der „offenen Altenhilfe“, z. B. Altenbegegnungsstätten, Maßnahmen im Quartier	
h)	Förderung von Sozialberatungsstellen sowie Gewährung einmaliger Beihilfen an Hilfsbedürftige	2,00
i)	Förderung von Ehe-, Jugend- und Familienberatung sowie Beratung und Hilfen für Menschen mit Behinderungen und psychisch oder suchtkranke Menschen	5,00
j)	Maßnahmen der nachgehenden Erziehungshilfe	
k)	Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, Unterstützung von Maßnahmen der Familienförderung	

l)	Maßnahmen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten	2,00
m)	Beratung und Betreuung von Aussiedlerinnen und Aussiedlern	
n)	Betreuung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, asylberechtigten ausländischen Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten	
o)	Förderung von Beratung, Hilfe und sonstigen Maßnahmen im Bereich Gewalt gegen Frauen, Mädchen und Jungen	
p)	Förderung von Kursen in häuslicher Krankenpflege, häuslicher Altenpflege sowie Haus- und Familienpflege	
q)	Förderung von Einrichtungen für Mahlzeitendienste	
r)	Förderung der Bahnhofsmission und der Seemannsmission	2,00
s)	Maßnahmen im Bereich von Aufklärung, Familienplanung und Schwangerschaft	
t)	Maßnahmen, die der gesundheitlichen Versorgung dienen	
Nr. 2 a)	Förderung von Unterstützungsangeboten, und Beratungsstellen für Flüchtlinge, Vertriebene und Aussiedlerinnen und Aussiedler, Migrantinnen und Migranten	
b)	Förderung von Maßnahmen und Projekten, die der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dienen	
c)	Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder, Sonderkindergärten, Tagesbildungsstätten, Kinder- und Familienzentren, Tagesförderstätten und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen	15,00
d)	Förderung von Erholungsmaßnahmen und Freizeiten für benachteiligte sowie Menschen mit Behinderungen	
e)	Beratung und Betreuung werdender junger Mütter	
f)	Förderung von Einrichtungen der Altenhilfe, z. B. Wohnformen für ältere Menschen außerhalb von stationären Einrichtungen sowie der begleitenden Dienste und niedrigschwellige Betreuungsangebote	

g)	Förderung von Jugendwerkstätten	
h)	Förderung von sozialpädagogischen Tagesgruppen im Rahmen der Jugendhilfe	
i)	Förderung von Maßnahmen in Landschulheimen	
Nr. 3	Förderung von Einrichtungen der Alten-, Sozial- und Jugendhilfe sowie von gemeinnützigen Krankenhäusern, soweit die Maßnahmen nicht durch das Niedersächsische Krankenhausgesetz (NKHG), zuletzt geändert am 14.05.2015, gefördert werden	19,00
	Anteil Handlungsschwerpunkt:	15,00
	Summe übrige Mindestanteile:	52,00
	Mindestanteile insgesamt (mindestens 67 v. H.):	67,00

Anlage 8

gemäß § 4 Abs. 1 der Vereinbarung nach § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege (NWohlfFöG)

Spitzenverband: Jüdische Wohlfahrt

I. Handlungsschwerpunkt¹ nach der Präambel der Vereinbarung gemäß § 3 Abs. 2 NWohlfFöG

Zwischen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und dem oben genannten Spitzenverband wird folgender Handlungsschwerpunkt vereinbart:

Maßnahme:

Förderung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von Kräften, die im Dienst oder im Auftrage eines Verbandes/Gemeinde Einrichtungen, oder Dienste der Jugend- Sozial- oder Gesundheitshilfe fachlich beraten.

Inhaltliche Erläuterung der Maßnahme

Förderung, Qualifizierung und Beratung von SozialarbeiterInnen und – BetreuerInnen;
allgemeine Grundlagen und Gesprächsführungskompetenz;

Betreuung von benachteiligten Personen in Jüdischen Gemeinden, Hilfe und Unterstützung in sämtlichen Fragen der Eingliederung und bei persönlichen Schwierigkeiten;

Kinder-und Jugendarbeit, Familienförderung Erholungsmaßnahmen für bedürftige Familien und Einzelpersonen;

Beratung und Unterstützung, Begleitung bei sämtlichen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Aufenthalts und Integrationsfragen

¹ Ein Handlungsschwerpunkt liegt vor, wenn hierfür mindestens 15 v. H. der nach § 1 Abs. 1 der Vereinbarung zugeleiteten Mittel verwendet werden.

II. Mindestanteile nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NWOHlfFöG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Vereinbarung:

Anlage 1	Maßnahme	Mindestanteil in v. H.
Nr. 1 a)	Förderung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von Kräften, die im Dienst oder im Auftrage eines Verbandes Einrichtungen, Dienste oder Selbsthilfegruppen der Jugend-, Sozial- oder Gesundheitshilfe fachlich beraten	22,00
b)	Förderung von Maßnahmen und Projekten, die der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dienen	
c)	Förderung von ambulanten gesundheits- und sozialpflegerischen Diensten, insbesondere von Sozialstationen, unter Beachtung des § 82 Abs. 5 SGB XI	
d)	Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der sozialpädagogischen und pflegerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	
e)	Förderung von Maßnahmen und Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Gewinnung und Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern sowie zur Koordinierung ihres Einsatzes, der Schaffung und Erhaltung der dafür erforderlichen Organisationsstrukturen	
f)	Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres	
g)	Maßnahmen der „offenen Altenhilfe“, z. B. Altenbegegnungsstätten, Maßnahmen im Quartier	
h)	Förderung von Sozialberatungsstellen sowie Gewährung einmaliger Beihilfen an Hilfsbedürftige	15,00
i)	Förderung von Ehe-, Jugend- und Familienberatung sowie Beratung und Hilfen für Menschen mit Behinderungen und psychisch oder suchtkranke Menschen	
j)	Maßnahmen der nachgehenden Erziehungshilfe	
k)	Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, Unterstützung von Maßnahmen der Familienförderung	15,00

l)	Maßnahmen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten	
m)	Beratung und Betreuung von Aussiedlerinnen und Aussiedlern	
n)	Betreuung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, asylberechtigten ausländischen Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten	15,00
o)	Förderung von Beratung, Hilfe und sonstigen Maßnahmen im Bereich Gewalt gegen Frauen, Mädchen und Jungen	
p)	Förderung von Kursen in häuslicher Krankenpflege, häuslicher Altenpflege sowie Haus- und Familienpflege	
q)	Förderung von Einrichtungen für Mahlzeitendienste	
r)	Förderung der Bahnhofsmision und der Seemannsmision	
s)	Maßnahmen im Bereich von Aufklärung, Familienplanung und Schwangerschaft	
t)	Maßnahmen, die der gesundheitlichen Versorgung dienen	
Nr. 2 a)	Förderung von Unterstützungsangeboten, und Beratungsstellen für Flüchtlinge, Vertriebene und Aussiedlerinnen und Aussiedler, Migrantinnen und Migranten	
b)	Förderung von Maßnahmen und Projekten, die der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dienen	
c)	Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder, Sonderkindergärten, Tagesbildungsstätten, Kinder- und Familienzentren, Tagesförderstätten und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen	
d)	Förderung von Erholungsmaßnahmen und Freizeiten für benachteiligte sowie Menschen mit Behinderungen	
e)	Beratung und Betreuung werdender junger Mütter	
f)	Förderung von Einrichtungen der Altenhilfe, z. B. Wohnformen für ältere Menschen außerhalb von stationären Einrichtungen sowie der begleitenden Dienste und niedrigschwellige Betreuungsangebote	

g)	Förderung von Jugendwerkstätten	
h)	Förderung von sozialpädagogischen Tagesgruppen im Rahmen der Jugendhilfe	
i)	Förderung von Maßnahmen in Landschulheimen	
Nr. 3	Förderung von Einrichtungen der Alten-, Sozial- und Jugendhilfe sowie von gemeinnützigen Krankenhäusern, soweit die Maßnahmen nicht durch das Niedersächsische Krankenhausgesetz (NKHG), zuletzt geändert am 14.05.2015, gefördert werden	
	Anteil Handlungsschwerpunkt:	22,00
	Summe übrige Mindestanteile:	45,00
	Mindestanteile insgesamt (mindestens 67 v. H.):	67,00

Anlage 9

gemäß § 4 Abs. 1 der Vereinbarung nach § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege (NWohlfFöG)

Spitzenverband: Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V.

I. Handlungsschwerpunkt¹ nach der Präambel der Vereinbarung gemäß § 3 Abs. 2 NWohlfFöG

Zwischen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und dem oben genannten Spitzenverband wird folgender Handlungsschwerpunkt vereinbart:

Maßnahme:

- Nr. 1 n) Betreuung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, asylberechtigten ausländischen Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten

Inhaltliche Erläuterung der Maßnahme

Projekte, Maßnahmen und Angebote zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund (Migrant-/innen, Asylbewerber-/innen, Flüchtlinge) in unsere Gesellschaft mit dem Ziel einer besseren gesellschaftlichen Teilhabe in allen Bereichen (Arbeit, Wohnen, Freizeit, Gesundheit etc.).

Dazu gehört u.a. der Ausbau von allgemeinen Beratungs- und Betreuungsangeboten, zielgruppenspezifische Angebote (z. B. für Frauen, für unbegleitete minderjährige Ausländer, für Kinder), Projekte der interkulturellen Öffnung der Regeldienste, die Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements in der Flüchtlingshilfe, Antirassismus- und Antidiskriminierungsprojekte, Kooperationen mit Migrantenselbstorganisationen, die Förderung von Sprach- und Alphabetisierungskursen sowie die Umsetzung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für ehrenamtlich und hauptamtlich Tätige.

¹ Ein Handlungsschwerpunkt liegt vor, wenn hierfür mindestens 15 v. H. der nach § 1 Abs. 1 der Vereinbarung zugeleiteten Mittel verwendet werden.

II. Mindestanteile nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NWOHlfFöG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Vereinbarung:

Anlage 1	Maßnahme	Mindestanteil in v. H.
Nr. 1 a)	Förderung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von Kräften, die im Dienst oder im Auftrage eines Verbandes Einrichtungen, Dienste oder Selbsthilfegruppen der Jugend-, Sozial- oder Gesundheitshilfe fachlich beraten	22,00
b)	Förderung von Maßnahmen und Projekten, die der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dienen	
c)	Förderung von ambulanten gesundheits- und sozialpflegerischen Diensten, insbesondere von Sozialstationen, unter Beachtung des § 82 Abs. 5 SGB XI	
d)	Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der sozialpädagogischen und pflegerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	2,00
e)	Förderung von Maßnahmen und Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Gewinnung und Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern sowie zur Koordinierung ihres Einsatzes, der Schaffung und Erhaltung der dafür erforderlichen Organisationsstrukturen	
f)	Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres	
g)	Maßnahmen der „offenen Altenhilfe“, z. B. Altenbegegnungsstätten, Maßnahmen im Quartier	
h)	Förderung von Sozialberatungsstellen sowie Gewährung einmaliger Beihilfen an Hilfsbedürftige	15,00
i)	Förderung von Ehe-, Jugend- und Familienberatung sowie Beratung und Hilfen für Menschen mit Behinderungen und psychisch oder suchtkranke Menschen	11,00
j)	Maßnahmen der nachgehenden Erziehungshilfe	
k)	Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, Unterstützung von Maßnahmen der Familienförderung	2,00

l)	Maßnahmen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten	
m)	Beratung und Betreuung von Aussiedlerinnen und Aussiedlern	
n)	Betreuung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, asylberechtigten ausländischen Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten	15,00
o)	Förderung von Beratung, Hilfe und sonstigen Maßnahmen im Bereich Gewalt gegen Frauen, Mädchen und Jungen	
p)	Förderung von Kursen in häuslicher Krankenpflege, häuslicher Altenpflege sowie Haus- und Familienpflege	
q)	Förderung von Einrichtungen für Mahlzeitendienste	
r)	Förderung der Bahnhofsmision und der Seemannsmision	
s)	Maßnahmen im Bereich von Aufklärung, Familienplanung und Schwangerschaft	
t)	Maßnahmen, die der gesundheitlichen Versorgung dienen	
Nr. 2 a)	Förderung von Unterstützungsangeboten, und Beratungsstellen für Flüchtlinge, Vertriebene und Aussiedlerinnen und Aussiedler, Migrantinnen und Migranten	
b)	Förderung von Maßnahmen und Projekten, die der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dienen	
c)	Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder, Sonderkindergärten, Tagesbildungsstätten, Kinder- und Familienzentren, Tagesförderstätten und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen	
d)	Förderung von Erholungsmaßnahmen und Freizeiten für benachteiligte sowie Menschen mit Behinderungen	
e)	Beratung und Betreuung werdender junger Mütter	
f)	Förderung von Einrichtungen der Altenhilfe, z. B. Wohnformen für ältere Menschen außerhalb von stationären Einrichtungen sowie der begleitenden Dienste und niedrigschwellige Betreuungsangebote	

g)	Förderung von Jugendwerkstätten	
h)	Förderung von sozialpädagogischen Tagesgruppen im Rahmen der Jugendhilfe	
i)	Förderung von Maßnahmen in Landschulheimen	
Nr. 3	Förderung von Einrichtungen der Alten-, Sozial- und Jugendhilfe sowie von gemeinnützigen Krankenhäusern, soweit die Maßnahmen nicht durch das Niedersächsische Krankenhausgesetz (NKHG), zuletzt geändert am 14.05.2015, gefördert werden	
	Anteil Handlungsschwerpunkt:	15,00
	Summe übrige Mindestanteile:	52,00
	Mindestanteile insgesamt (mindestens 67 v. H.):	67,00

Anlage 10						
(in einfacher Ausfertigung beim Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie einzureichen)						
Spitzenverband						
Verwendungsnachweis (Jahr)						
über die nach § 1 der Vereinbarung über die Verwendung der Finanzhilfe nach dem NWohlfFöG im Haushaltsjahr erhaltenen Mittel						
I. Die nachstehend aufgeführten Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege						
1.	haben für das Jahr nach § 1 der Vereinbarung insgesamt erhalten					
2.	haben nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 NWohlfFöG im Dezember erhalten					
3.	haben aus dem Vorjahr folgende Mittel übertragen					
a)	nach § 7 S. 1 Nr. 1 i.V. mit § 8 Abs. 1					
b)	nach § 7 S 1 Nr. 2 i.V. mit § 8 Abs. 1					
c)	Zinserträge nach § 7 S. 2 und 3 i. V. mit § 8 Abs. 1					
d)	zusätzliche Finanzhilfe nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 NWohlfFöG					
Ziffer 3 insgesamt						
Ziffer 1 bis 3 insgesamt						
II. Die Mittel wurden wie folgt verwendet						
1	Für Zwecke nach § 5 der Vereinbarung (Verwaltungsaufgaben)					
	höchstens 5 v. H. der Mittel nach Ziffer I. 1. und 2.					
2	für Verwendung nach Anlage XX, (Verband)					
	zu § 4 der Vereinbarung (mind. 67 v. H. der Mittel nach Ziffer I. 1.)					
	davon für Zwecke nach					
a)	Nr. 1a der Anlage 1 Mindestanteil		0,00 v. H.			
	(Maximalanteil		22,00 v. H.)			
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)					
	Nr. 1b der Anlage 1 Mindestanteil		0,00 v. H.			
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)					

	Nr. 1c der Anlage 1 Mindestanteil			0,00 v. H.		
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)					
	Nr. 1d der Anlage 1 Mindestanteil			0,00 v. H.		
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)					
	Nr. 1e der Anlage 1 Mindestanteil			0,00 v. H.		
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)					
	Nr. 1f der Anlage 1 Mindestanteil			0,00 v. H.		
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)					
	Nr. 1g der Anlage 1 Mindestanteil			0,00 v. H.		
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)					
	Nr. 1h der Anlage 1 Mindestanteil			0,00 v. H.		
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)					
	Nr. 1i der Anlage 1 Mindestanteil			0,00 v. H.		
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)					
	Nr. 1j der Anlage 1 Mindestanteil			0,00 v. H.		
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)					
	Nr. 1k der Anlage 1 Mindestanteil			0,00 v. H.		
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)					
	Nr. 1l der Anlage 1 Mindestanteil			0,00 v. H.		
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)					
	Nr. 1m der Anlage 1 Mindestanteil			0,00 v. H.		
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)					
	Nr. 1n der Anlage 1 Mindestanteil			0,00 v. H.		
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)					
	Nr. 1o der Anlage 1 Mindestanteil			0,00 v. H.		
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)					
	Nr. 1p der Anlage 1 Mindestanteil			0,00 v. H.		
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)					
	Nr. 1q der Anlage 1 Mindestanteil			0,00 v. H.		
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)					
	Nr. 1r der Anlage 1 Mindestanteil			0,00 v. H.		
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)					
	Nr. 1s der Anlage 1 Mindestanteil			0,00 v. H.		
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)					
	Nr. 1t der Anlage 1 Mindestanteil			0,00 v. H.		
	(Auflistung der Maßnahme gemäß Anlage XX)					
b)	Nr. 2a der Anlage 1 Mindestanteil			0,00 v. H.		

	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)				
	Nr. 2b der Anlage 1 Mindestanteil			0,00 v. H.	
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)				
	Nr. 2c der Anlage 1 Mindestanteil			0,00 v. H.	
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)				
	Nr. 2d der Anlage 1 Mindestanteil			0,00 v. H.	
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)				
	Nr. 2e der Anlage 1 Mindestanteil			0,00 v. H.	
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)				
	Nr. 2f der Anlage 1 Mindestanteil			0,00 v. H.	
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)				
	Nr. 2g der Anlage 1 Mindestanteil			0,00 v. H.	
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)				
	Nr. 2h der Anlage 1 Mindestanteil			0,00 v. H.	
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)				
	Nr. 2i der Anlage 1 Mindestanteil			0,00 v. H.	
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)				
c)	Nr. 3 der Anlage 1 Mindestanteil			0,00 v. H.	
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)				
	Ziffer 2 insgesamt				
3	Für übrige Zwecke nach Anlage 1, die noch nicht in Ziffer II. 2. genannt sind				
	davon für Zweck nach				
a)	Nr. 1 der Anlage 1				
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlagen XX)				
b)	Nr. 2 der Anlage 1				
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlagen XX)				
c)	Nr. 3 der Anlage 1				
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlagen XX)				
d)	Nr. 4 der Anlage 1				
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlagen XX)				
4	Der Gesamtbetrag der im Jahr				
	verausgabten Mittel (Ziffern 1 bis 3) beträgt somit				
III.	Auf das Jahr zu übertragen				